

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

first aid studio (im weiterer Folge kurz F.A.S.) erbringt seine Leistungen für Auftraggeber ausschließlich zu nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

### 1. Geltungsbereich

1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem F.A.S..

1.2. Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom F.A.S. ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen insbesondere Allfälligen Auftragsbedingungen des Auftraggebers vor.

### 2. Angebote, Nebenabreden

2.1. Die Angebote des F.A.S.s sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges vereinbart wird. Die Leistungen des F.A.S.s werden soweit nicht ausdrücklich gegenteiliges vereinbart wird nach erbrachtem Aufwand verrechnet und sind soweit nicht ausdrücklich gegenteiliges vereinbart entgeltlich (dies gilt insbesondere auch für Studien, Vorentwürfe etc, welche im Zuge der Beauftragung erstellt werden). F.A.S. ist weiters berechtigt über die Beauftragung hinausgehende Leistungen nach tatsächlichem Aufwand zu verrechnen. Dies gilt sowohl für geringfügige wie auch für nicht geringfügige Überschreitungen des beauftragten Leistungsumfangs.

2.2. Ein Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber als geschlossen. Dies gilt nicht für allfällige Vorleistungen im Rahmen der Auftragserteilung.

2.3. Enthält eine Auftragsbestätigung des F.A.S.s Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

### 3. Auftragserteilung

3.1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem Angebot von F.A.S., Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.2. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das F.A.S. um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.

3.3. Das F.A.S. verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der

Wirtschaftlichkeit.

3.4. Das F.A.S. kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das F.A.S. ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 5 Tagen zu widersprechen.

3.5. Das F.A.S. kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des F.A.S.s Aufträge erteilen.

### 4. Gewährleistung und Schadenersatz

4.1. Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche können ausschließlich nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.

4.2. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom F.A.S. innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.

4.3. Das F.A.S. hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.

4.4. Hat das F.A.S. in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber grob fahrlässig oder vorsätzlich einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – wie folgt begrenzt:

– bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;

– bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.

Die Haftung von F.A.S. aufgrund von leichter Fahrlässigkeit verursachter Schäden wird ausgeschlossen.

4.5. Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist. Ersatzansprüche verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

4.6. Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler durch F.A.S. verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

4.7. Pläne und sonstigen Unterlagen dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und

ausdrücklicher Freigabe durch F.A.S. zur Ausführung verwendet werden.

4.8. Für vom Auftraggeber beigestellte Unterlagen und beigestellter Leistungen Dritter (insbesondere Bestandspläne und sonstige Informationen und Planungsgrundlagen) wird keine Haftung übernommen und ist ein Schadenersatzanspruch für Fehler, welche aus vom Auftraggeber beigestellten Bestandsplänen oder sonstigen falschen Unterlagen bzw. Informationen resultieren, ausgeschlossen.

4.9. Im Falle der Erstellung von Bestandsplänen durch F.A.S. gewährleistet F.A.S. ausschließlich dass diese nach dem Stand der Technik und mit der zumutbaren Sorgfalt erstellt wurden, gewährleistet jedoch keine Richtigkeit oder Vollständigkeit der Bestandspläne und wird jede Haftung für Mangelfolgeschäden ausgeschlossen. Insbesondere hat daher der Auftraggeber für den Fall, dass die von F.A.S. hergestellten Planungsunterlagen und Bestandspläne für Leistungen Dritter als Grundlage herangezogen werden, daher diese zu verpflichten, die Naturmaße vor Leistungserbringung zu überprüfen.

## 5. Rücktritt vom Vertrag

5.1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

5.2. Bei Verzug des F.A.S.s mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.

5.3. Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das F.A.S. unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das F.A.S. zum Vertragsrücktritt berechtigt.

5.4. Ist das F.A.S. zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom F.A.S. erbrachten Leistungen zu honorieren.

5.5. Im Falle höherer Gewalt wie Krieg, Streik, Aussperrung oder Naturkatastrophen ist F.A.S. für die Dauer der Beeinträchtigung von seiner Verpflichtung frei, ohne dass dem Vertragspartner hieraus irgendwelche Ansprüche zustehen.

## 6. Honorar, Leistungsumfang

6.1. Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt. In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen. Soweit Teilleistungen beauftragt sind ist F.A.S. berechtigt Teilrechnungen zu stellen.

6.2. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch

immer, ist unzulässig.

6.3. Sofern im Rahmen der Beauftragung nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband für Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.

6.4. Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung auf das vom F.A.S. genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung ohne Skontoabzug zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.

6.5. Sofern vom F.A.S. Planungsleistungen für den Zweck wiederholter Ausführungen erbracht werden, und eine entsprechende Stücklizenz vertraglich vereinbart wurde, ist der Auftraggeber zum Ende eines Jahres und zum 30.6. binnen eines Monats verpflichtet die hergestellten Stückzahlen des letzten Halbjahres und die für die Abrechnung erforderlichen Informationen (insbesondere Stückpreise) bekannt zu geben. Designkollektiv ist diesfalls berechtigt einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Richtigkeit der bekannt gegeben Stückzahlen zu beauftragen und der Auftraggeber verpflichtet sich dem Wirtschaftsprüfer Einsicht in alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Sollte die Überprüfung eine Abrechnungsdifferenz von mehr als 10 % ergeben hat die Kosten der Überprüfung der Auftraggeber zu bezahlen.

## 7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des F.A.S.s.

## 8. Geheimhaltung

8.1. Die Vertragsparteien sind zur Geheimhaltung aller wechselseitig erteilten Informationen verpflichtet.

8.2. Das F.A.S. ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat.

8.3. Nach Durchführung des Auftrages oder Abschluss des Auftrags ist das F.A.S. berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken (insbesondere auf der Website, Social Media und im Rahmen von Aussendungen) zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber räumt hierzu insbesondere dem F.A.S. die hierfür erforderlichen Werknutzungsbewilligung an vom Auftraggeber beauftragten Renderings oder Lichtbildern Dritter ein, sorgt für die Einholung dieser Rechte und stellt dem F.A.S. die für die Veröffentlichung zur Verfügung stehenden Daten (Renderings, Lichtbilddateien) zur Verfügung.

## **9. Urheberrecht und Eigentum an Unterlagen**

9.1. Sämtliche Rechte (insbesondere Werknutzungsrechte) an den von F.A.S. erbrachten Planungsleistungen bleiben bei F.A.S. soweit im Einzelfall nichts gegenteiliges vereinbart wurde. Mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgeltes erwirbt der Auftraggeber und überträgt F.A.S. die Werknutzungsbevollmächtigung, das vertraglich hergestellte Werk in der vereinbarten Weise einmalig zu nutzen. Jede Veröffentlichung, Weitergabe und wiederholte Nutzung durch Dritte oder den Auftraggeber selbst ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von F.A.S. zulässig. Mit dem Honorar für Vorstudien, Konzepten und Vorentwürfen ist - soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges vereinbart wurde - nicht die Erteilung einer Werknutzungsbevollmächtigung zur Umsetzung abgegolten.

9.2. Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des F.A.S.s zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke und nach Zahlung des vereinbarten Entgelts verwendet werden.

9.3. Das F.A.S. ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des F.A.S.s anzugeben.

9.4. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat das F.A.S. Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen des F.A.S.s genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

9.5. Sämtliche Pläne, Entwürfe, Kalkulationen, Energieausweise, Bilder und sonstige von F.A.S. erstellte Unterlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum von F.A.S..

9.6. Sofern der Auftraggeber über F.A.S. direkt Waren bezieht, bleiben diese im Eigentum von F.A.S. bis zur vollständigen Entrichtung des Kaufpreises. Diese Waren dürfen vor Entrichtung des Kaufpreises nicht verbaut oder sonst in Betrieb genommen werden. Sofern Waren durch Vermittlung von F.A.S. von Dritten bezogen werden, gelten neben diesen Geschäftsbedingungen die Vertragsbedingungen des Handelspartners.

## **10. Datenschutz**

Wir verarbeiten Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, TKG 2003).

Wir erheben und speichern personenbezogene Daten (insbesondere Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontoverbindung) nur soweit dies zur Vertragserfüllung oder Angebotslegung erforderlich ist. Die Weitergabe an Dritte (wie etwa Dienstleister, Subauftragnehmer, Behörden) erfolgt nur soweit dies zur Auftragserfüllung erforderlich ist.

Sofern ein Interessent per E-Mail Kontakt mit uns aufnimmt, werden die angegebenen Daten zwecks Bearbeitung der Anfrage bei uns gespeichert, soweit dies zur weiteren Bearbeitung oder Abwicklung erforderlich ist. Diese Daten geben wir nicht ohne Ihre Einwilligung weiter.

Dem Auftraggeber stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu.

## **11. Schlussbestimmungen**

11.1 Für Verträge zwischen Auftraggeber und F.A.S. kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

11.2 Für Beauftragungen durch Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

11.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam, nichtig oder ungültig sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit bzw. Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung hat unverzüglich eine solche wirksame oder gültige Bestimmung zu treten, welche dem Willen der Parteien entspricht.

11.4 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des F.A.S.s vereinbart.